

Informationen		Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung (TC)					Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)
E01	Erhöhung Gewinnablieferung UKB	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	9'000
E02	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtdosierung Wassen)	0	2'000	1'800	1'600	1'400	1'200	8'000
E03	Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise	0	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	6'500
E04	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn	0	490	500	500	500	500	2'490
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	100	200	200	200	200	200	1'100
E06	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten	0	50	50	80	80	100	360
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	30	60	60	60	60	60	330
E08	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen	0	55	55	55	55	55	275
E09	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise	40	40	40	40	40	40	240
E10	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen	0	20	20	20	20	20	100
E11	Gebührenerhöhung Baudirektion	0	20	20	20	20	20	100
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	0	10	10	10	10	10	50
E13	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller	0	10	10	10	10	10	50

13

1'670	5'755	5'565	5'395	5'195	5'015	28'595
-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E01						
Bezeichnung	Erhöhung Gewinnablieferung UKB						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2326.4461.01	Anteil Ertrag UKB					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	7'200	Budget 2024	8'500	Budget 2025	10'000	
Beschreibung	Die Gewinnablieferungen der Urner Kantonalbank werden ab 2025 auf 10 Mio. Franken festgelegt.						
Annahmen	Die UKB kann nachhaltig positive Ergebnisse generieren, welche eine höhere Gewinnablieferung zulassen.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	9'000
Konsequenzen/Risiken	Durch Ausschüttungen an den Kanton werden der UKB entsprechende Mittel entzogen.						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E02						
Bezeichnung	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Enforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtsdosierung Wassen)						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2610.4270.01	Bussen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'748	Budget 2024	4'600	Budget 2025	5'000	
Beschreibung	Bei der Autobahnausfahrt Wassen in Fahrtrichtung Süd besteht eine automatische Ausfahrtsdosierung mittels Lichtsignalanlage (LSA). Diese LSA wird aktuell bei Staulagen ab 3 Kilometer in Betrieb genommen. Erfahrungen aus diesem Jahr haben gezeigt, dass es bei der LSA bereits ab einer Staulänge von ca. 2.5 Kilometer stark benutzt wird und es zu sehr vielen Übertretungen (Missachtung Rotlicht) gekommen ist. Damit werden die Staumanagementmassnahmen nicht beachtet und dies hat negative Auswirkungen auf dessen Wirkung (Reduktion Umfahrvverkehr auf der Kantonsstrasse). Mit der Installation einer Lichtsignalüberwachung (Rotlichtblitzer) könnte das Enforcement automatisiert durchgeführt werden und gleichzeitig würden die Einnahmen bei den Bussen erhöht. Es muss mit Übertretungen von zirka 4'000 - 8'000 pro Jahr gerechnet werden. Dies dürfte einen Mehrbetrag von zirka 1'00'000 bis 2'000'000 Franken pro Jahr ergeben.						
Annahmen	Die Kosten für die Rotlichtüberwachung und die Anpassungen an der bestehenden LSA werden vom ASTRA übernommen (zirka 180'000 Franken für Rotlichtüberwachung / unbekannter Betrag für Anpassung an bestehender LSA). Enforcement-Geräte auf der Nationalstrasse wurden bis anhin durch das ASTRA finanziert und die Erträge daraus fliessen in die Staatskasse. Die wiederkehrenden Kosten (Eichung) gehen zu Lasten des Kantons.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat					
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	-	2'000	1'800	1'600	1'400	1'200	8'000
Konsequenzen/Risiken	Für die Verarbeitung der Datensätzen von LSA-Übertretungen im Backoffice (Versand der Rechnungen, Abklärungen, Rechtshilfeersuchen etc.) reicht das aktuell zur Verfügung stehende Personal nicht aus. Mit der Umsetzung des Enforcements der Staumanagementmassnahmen bei der Autobahnausfahrt Wassen werden zusätzliche Ressourcen (50 Prozent MA, Lizenzen, Büromobiliar, EDV) notwendig. Der zusätzlich notwendige Arbeitsplatz kann mit einer Arbeitsplatzverdichtung in der Ankenwaage sichergestellt werden. Die Kosten für die notwendigen Ressourcen belaufen sich auf einmalig 60'000 Franken. Wiederkehrend fallen Lohnkosten und Eichgebühren für die Messanlage in der Höhe von ca. 65'000 Franken an.						
Bemerkungen	Aufgrund der fehlenden Erfahrungen mit Rotlichtüberwachungen (im Kanton Uri wäre dies die erste Rotlichtüberwachungsanlage) und den verschiedenen Parametern (Abhängigkeiten wie Staulänge, Staudauer, Öffnungszeitpunkt Gotthardpass etc.) ist eine Schätzung der Übertretungen und somit der Einnahmen sehr schwierig. Mit der Rotlichtüberwachung und den daraus resultierenden Widerhandlungen dürften auch zu einem Fallanstieg bei der Staatsanwaltschaft (bspw. zuständig für Verzeigungen, etc.) kommen. Daraus resultierend dürften weitere Personalressourcen-Anträge seitens der Staatsanwaltschaft erfolgen.						
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E03						
Bezeichnung	Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2620.4030.00 2620.4030.01	Strassenverkehrssteuern Motorfahrzeuge Strassenverkehrssteuern Motorfahräder					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	11'408	Budget 2024	11'290	Budget 2025	11'490	
Beschreibung	Per 1. Januar 2026 sollen die Strassenverkehrssteuern um 10 Prozent erhöht werden. Dies bedeutet eine teilweise Anpassung der Verkehrssteuern an den Landesindex der Konsumentenpreise: Anstieg des Index von Januar 1998 (104 Punkte) bis September 2024 (122,4 Punkte) um 18,4 Punkte.						
Annahmen	Der politische Wille ist vorhanden, die Strassenverkehrssteuern der Teuerung anzupassen. Das fakultative Referendum wird nicht ergriffen.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)		Revision der Aritikel 1 bis 6			
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	6'500
Konsequenzen/Risiken	Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Mobilität muss mitgetragen werden. Falls gegen die Revision der Verordnung das Referendum ergriffen werden sollte, muss eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 infrage gestellt weren.						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	<u>Beilage</u> : Synopse						

Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

Geltendes Recht	Änderungen plus 10% (aufgerundet)																																																						
<p>Artikel 1 Normalsteuer</p> <p>1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.</p> <p>2 Die Normalsteuer beträgt:</p> <p>a) für Personenwagen</p> <table data-bbox="168 494 1075 614"> <tr> <td>bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>1.80</td> </tr> <tr> <td>bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>2.—</td> </tr> <tr> <td>über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>2.20</td> </tr> </table> <p>b) für Lieferwagen und Kleinbusse</p> <table data-bbox="168 662 1075 694"> <tr> <td>je 10 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>1.70</td> </tr> </table> <p>c) für Lastwagen</p> <table data-bbox="168 742 1075 774"> <tr> <td>je 100 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>10.60</td> </tr> </table> <p>d) für Gesellschaftswagen</p> <table data-bbox="168 821 1075 853"> <tr> <td>je 100 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>13.—</td> </tr> </table> <p>e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten</p> <table data-bbox="168 901 1075 981"> <tr> <td>bis 250 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>40.—</td> </tr> <tr> <td>je weitere 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>7.—</td> </tr> </table> <p>f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht</p> <table data-bbox="168 989 1075 1021"> <tr> <td></td> <td>Fr.</td> <td>1.—</td> </tr> </table> <p>g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 150.— berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.</p>	bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	1.80	bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.—	über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20	je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.70	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	10.60	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	13.—	bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.—	je weitere 10 kg	Fr.	7.—		Fr.	1.—	<p>Artikel 1 Normalsteuer</p> <p>1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.</p> <p>2 Die Normalsteuer beträgt:</p> <p>a) für Personenwagen</p> <table data-bbox="1120 494 2027 614"> <tr> <td>bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>2.00</td> </tr> <tr> <td>bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>2.20</td> </tr> <tr> <td>über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>2.50</td> </tr> </table> <p>b) für Lieferwagen und Kleinbusse</p> <table data-bbox="1120 662 2027 694"> <tr> <td>je 10 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>1.90</td> </tr> </table> <p>c) für Lastwagen</p> <table data-bbox="1120 742 2027 774"> <tr> <td>je 100 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>11.70</td> </tr> </table> <p>d) für Gesellschaftswagen</p> <table data-bbox="1120 821 2027 853"> <tr> <td>je 100 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>14.30</td> </tr> </table> <p>e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten</p> <table data-bbox="1120 901 2027 981"> <tr> <td>bis 250 kg Gesamtgewicht</td> <td>Fr.</td> <td>44.—</td> </tr> <tr> <td>je weitere 10 kg</td> <td>Fr.</td> <td>7.70</td> </tr> </table> <p>f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht</p> <table data-bbox="1120 989 2027 1021"> <tr> <td></td> <td>Fr.</td> <td>1.10</td> </tr> </table> <p>g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 165.— berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.</p>	bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.00	bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20	über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.50	je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.90	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	11.70	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	14.30	bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	44.—	je weitere 10 kg	Fr.	7.70		Fr.	1.10
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	1.80																																																					
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.—																																																					
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20																																																					
je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.70																																																					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	10.60																																																					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	13.—																																																					
bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	40.—																																																					
je weitere 10 kg	Fr.	7.—																																																					
	Fr.	1.—																																																					
bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.00																																																					
bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20																																																					
über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.50																																																					
je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.90																																																					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	11.70																																																					
je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	14.30																																																					
bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	44.—																																																					
je weitere 10 kg	Fr.	7.70																																																					
	Fr.	1.10																																																					

Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

<p>3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf zwei Drittel für batterieangetriebene Fahrzeuge und solche, die diesen gleichzustellen sind;b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.—;c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 250.—;d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 100.—. <p>4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 40.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 50.—.</p> <p>5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.</p> <p>6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.</p>	<p>3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb;b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.—;c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.—;d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.—. <p>4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.—.</p> <p>5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.</p> <p>6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.</p>
<p>Artikel 2 Steuer für Wechselschilder</p> <p>1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder das weitere Fahrzeug, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen ist, beträgt die Steuer ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 30.—, höchstens aber Fr. 150.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 50.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 30.—.</p> <p>2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.</p>	<p>Artikel 2 Steuer für Wechselschilder</p> <p>1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, beträgt die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.—, höchstens aber Fr. 165.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.—.</p> <p>2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.</p>

Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

<p>Artikel 3 Steuer für Ersatzfahrzeuge</p> <p>Die Steuer des ersetzten Fahrzeuges gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.</p>	<p>Artikel 3 Steuer für Ersatzfahrzeuge</p> <p>Die Steuer des ersetzten Fahrzeuges gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.</p>																								
<p>Artikel 4 Steuer für Händlerschilder</p> <p>Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für Motorwagen</td> <td>Fr. 500.—</td> </tr> <tr> <td>b) für Motorräder</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td>c) für Kleinmotorräder</td> <td>Fr. 100.—</td> </tr> <tr> <td>d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td>e) für Arbeitsmotorfahrzeuge</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> <tr> <td>f) für Anhänger</td> <td>Fr. 200.—</td> </tr> </table>	a) für Motorwagen	Fr. 500.—	b) für Motorräder	Fr. 200.—	c) für Kleinmotorräder	Fr. 100.—	d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 200.—	e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 200.—	f) für Anhänger	Fr. 200.—	<p>Artikel 4 Steuer für Händlerschilder</p> <p>Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für Motorwagen</td> <td>Fr. 550.—</td> </tr> <tr> <td>b) für Motorräder</td> <td>Fr. 220.—</td> </tr> <tr> <td>c) für Kleinmotorräder</td> <td>Fr. 110.—</td> </tr> <tr> <td>d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge</td> <td>Fr. 220.—</td> </tr> <tr> <td>e) für Arbeitsmotorfahrzeuge</td> <td>Fr. 220.—</td> </tr> <tr> <td>f) für Anhänger</td> <td>Fr. 220.—</td> </tr> </table>	a) für Motorwagen	Fr. 550.—	b) für Motorräder	Fr. 220.—	c) für Kleinmotorräder	Fr. 110.—	d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 220.—	e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 220.—	f) für Anhänger	Fr. 220.—
a) für Motorwagen	Fr. 500.—																								
b) für Motorräder	Fr. 200.—																								
c) für Kleinmotorräder	Fr. 100.—																								
d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 200.—																								
e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 200.—																								
f) für Anhänger	Fr. 200.—																								
a) für Motorwagen	Fr. 550.—																								
b) für Motorräder	Fr. 220.—																								
c) für Kleinmotorräder	Fr. 110.—																								
d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 220.—																								
e) für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr. 220.—																								
f) für Anhänger	Fr. 220.—																								
<p>Artikel 5 Steuer für Motoreinachser und Arbeitsanhänger</p> <p>Die Jahressteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für landwirtschaftliche Motoreinachser</td> <td>Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td>b) für gewerbliche Motoreinachser</td> <td>Fr. 100.—</td> </tr> <tr> <td>c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht</td> <td></td> </tr> <tr> <td> bis 3'500 kg</td> <td>Fr. 50.—</td> </tr> <tr> <td> über 3'500 kg</td> <td>Fr. 80.—</td> </tr> </table>	a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 50.—	b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 100.—	c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht		bis 3'500 kg	Fr. 50.—	über 3'500 kg	Fr. 80.—	<p>Artikel 5 Steuer für Motoreinachser und Arbeitsanhänger</p> <p>Die Jahressteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für landwirtschaftliche Motoreinachser</td> <td>Fr. 55.—</td> </tr> <tr> <td>b) für gewerbliche Motoreinachser</td> <td>Fr. 110.—</td> </tr> <tr> <td>c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht</td> <td></td> </tr> <tr> <td> bis 3'500 kg</td> <td>Fr. 55.—</td> </tr> <tr> <td> über 3'500 kg</td> <td>Fr. 88.—</td> </tr> </table>	a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 55.—	b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 110.—	c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht		bis 3'500 kg	Fr. 55.—	über 3'500 kg	Fr. 88.—				
a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 50.—																								
b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 100.—																								
c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht																									
bis 3'500 kg	Fr. 50.—																								
über 3'500 kg	Fr. 80.—																								
a) für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr. 55.—																								
b) für gewerbliche Motoreinachser	Fr. 110.—																								
c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht																									
bis 3'500 kg	Fr. 55.—																								
über 3'500 kg	Fr. 88.—																								
<p>Artikel 6 Steuer für Motorfahräder</p> <p>Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 15.—.</p>	<p>Artikel 6 Steuer für Motorfahräder</p> <p>Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 17.—.</p>																								

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E04						
Bezeichnung	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2610.4270.01	Bussen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	3'748	Budget 2024	4'600	Budget 2025	5'000	
Beschreibung	Aktuell sind die Geschwindigkeitsmessanlagen (GMA) auf der Autobahn A2 zu zirka 75 Prozent ausgelastet. Mit einer Messerhöhung um 25 Prozent können Mehrerträge von schätzungsweise 600'000 Franken generiert werden. Die Messungen erfolgen nur auf der Autobahn A2 und bei den fehlbaren Fahrzeuglenkenden handelt es sich mehrheitlich um Transitreisende (Nord-Süd / Süd-Nord).						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage			Detail		
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat					
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	-	490	500	500	500	500	2'490
Konsequenzen/Risiken	Für die Verarbeitung der zusätzlichen Datensätzen von Übertretungen im Backoffice (Versand der Rechnungen, Abklärungen, Rechtshilfeersuchen etc.) reicht das aktuell zur Verfügung stehende Personal nicht aus. Mit einer Erhöhung der Messerhöhung um 25 Prozent werden zusätzliche Ressourcen (1 Mitarbeiter, Lizenzen, Büromobiliar, EDV) notwendig. Der zusätzlich notwendige Arbeitsplatz kann mit einer Arbeitsplatzverdichtung in der Ankenwaage sichergestellt werden. Die Kosten für die notwendigen Ressourcen belaufen sich auf einmalig 110'000 Franken und wiederkehrend auf 100'000 Franken (Lohnkosten).						
Bemerkungen	Mit der Messerhöhung und den daraus resultierenden Widerhandlungen dürften auch zu einem Fallanstieg bei der Staatsanwaltschaft (bspw. zuständig für Verzeigungen, etc.) kommen. Daraus resultierend dürften weitere Personalressourcen-Anträge seitens der Staatsanwaltschaft erfolgen.						
Beilagen							

Arbeitsgruppe	Mehrerträge	Nummerierung	Wertung / Priorität
---------------	-------------	--------------	---------------------

Massnahme	E05						
Bezeichnung	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2212.4230.01	Schulgelder					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	220	Budget 2024	247	Budget 2025	346	
Beschreibung	<p>Aktuell beteiligen sich die Gemeinden (1.-3. Gym) und Eltern (4.-6. Gym) an den Kosten der Kantonalen Mittelschule (KMSU) mit einem Schulgeld von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und einem Beitrag für die Lehrmittel. Dieses Schulgeld könnte via RRB erhöht werden. Der Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 schlägt folgendes vor. "Das Schulgeld für den Besuch der kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) von derzeit 500 Franken soll auf neu 1'000 Franken erhöht werden. "</p> <p>Bei aktuell rund 400 Lernenden an der KMSU würde diese Massnahme jährlich Mehreinnahmen von 0,2 Mio. Franken generieren. Da die Festlegung der Höhe des Schulgelds dem Regierungsrat obliegt (einfacher RRB), könnte diese Massnahme schnell umgesetzt werden. Zu beachten ist indes, dass in den ersten drei Jahren des Gymnasiums (1. bis 3. Klasse) die Wohngemeinden der Lernenden für das Schulgeld aufkommen müssen, während in den letzten drei Jahren des Gymnasiums (4. bis 6. Klasse) die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig sind.</p> <p>Höhere Schulgelder träfen also die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten. Letztere könnten versuchen, einen Teil der höheren Ausbildungskosten via Stipendien zu finanzieren, womit dem Kanton höhere Ausgaben bei den Stipendien erwachsen könnten.</p>						
Annahmen	70 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang in den ersten drei Jahrgängen der KMSU.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	Mittelschulverordnung		<p>Artikel 11 Schulgeld</p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler entrichten ein angemessenes Schulgeld für den Besuch des Unterrichts und die Benützung der allgemeinen, dem Unterricht dienenden Einrichtungen. Hinzu kommen die Kosten für die Lehrmittel.</p> <p>2 Für die ersten drei Gymnasialklassen übernimmt die Wohnsitzgemeinde das Schulgeld sowie die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel.</p> <p>3 Der Regierungsrat setzt das Schulgeld fest. Er unterscheidet dabei ausserkantonale und im Kanton Uri wohnhafte Schülerinnen und Schüler.</p> <p>4 Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Dienstleistungen kann die Schulleitung Abgaben verlangen. Dabei sind die Gebührenverordnung und das Gebührenreglement sinngemäss anwendbar.</p>			
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
Netto-Wirkung in TCHF	100	200	200	200	200	200	1100
Konsequenzen/Risiken	Die Gemeinden weisen weniger Schülerinnen und Schüler der Mittelschule zu.						
Bemerkungen	<p>Am BWZ werden keine Schulgelder verlangt. Mit der Erhöhung des Schulgeldes am Obergymnasium würde diese Ungleichheit noch verstärkt.</p> <p>Varainten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Extrem fall könnte man sich an der Schülerpauschale (für die Oberstufe 5'500 Franken) orientieren, welche der Kanton den Gemeinden für die Führung der Volksschule überweist. - Es werden unterschiedliche Schulgelder für Untergymnasium und Obergymnasium definiert. - Das Schulgeld auf dem Obergymnasium wird analog zum BWZ gestrichen und dafür auf dem Untergymnasium substantiell erhöht. 						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E06						
Bezeichnung	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2340.4910.01/02	Verrechnung z.L. Amt für Betrieb Nationalstrassen, Dienstleistungen / Verrechnung z.L. Schwerverkehrszentrum, Dienstleistungen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	230	Budget 2024	302	Budget 2025	315	
Beschreibung	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen. Die Afl-Dienstleistungen werden neu ab 2026 anhand eines neuen Servicekataloges zu Vollkosten verrechnet.						
Annahmen	Die bundesfinanzierten Organisationen AfBN, SVZ, RAV unterzeichnen im Jahr 2025 ein neues Servicelevel-Agreement (SLA) mit dem Afl. Die neuen Budgetbeträge sind bis am 1.5.2025 vorliegend.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	50	50	80	80	100	360
Konsequenzen/Risiken	Diese Organisationen werden heute nicht zu Vollkosten verrechnet. Es fehlen die RZ-Raumkosten, Strom, Kühlung und diverse zentrale Sicherheitselemente. Eine zu hohe Preiserhöhung könnte zu einem Kundenabgang zum Bund führen. Der Bund trägt die Mehrkosten nicht.						
Bemerkungen	Die Erstellung des Servicekataloges hat in Zusammenarbeit mit der Firma Axeba begonnen. Fertigstellung im April 2025.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E07						
Kontaktperson / Ansprechperson (Dritte)	Marco Mattei						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2212.4250.01	Ertrag Schulmaterialverwaltung					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	122	Budget 2024	125	Budget 2025	125	
Beschreibung	Die Kosten für die Schulmaterialien werden effektiv verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in den ersten 3 Jahren des Gymnasiums an die Gemeinden und anschliessend an die Eltern.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Erziehungsrat und Mittelschulrat					
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	30	60	60	60	60	60	330
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen	Anpassung Pauschalbetrag pro Schüler/-in, der durch die Gemeinde bezahlt wird. Erziehungsrat und Mittelschulrat haben dieser Erhöhung schon zugestimmt.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E08						
Bezeichnung	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2111.4240.01	Vergütung Dienstleistungen					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	275	Budget 2024	220	Budget 2025	260	
Beschreibung	Betrieblicher Unterhalt Kantonsstrassen: Die Ansätze für die Verrechnung der Dienstleistungen werden überabreitet.						
Annahmen	Die Ansätze werden so angepasst, dass das Niveau von 2023 erreicht wird.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	55	55	55	55	55	275
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E09						
Bezeichnung	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2620.4250.02	Verkaufserlös Wunschkontrollschilder					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	110	Budget 2024	90	Budget 2025	90	
Beschreibung	Per 1. Januar 2025 sollen die Preise für Wunschkontrollschilder erhöht werden. Dies bedeutet eine Anpassung der Richtlinien für den Verkauf und Übertrag von Kontrollschildern im Kanton Uri.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Gebührenverordnung Artikel 7 (RB 3.2512) Gebührenreglement Artikel 8a (RB 3.2521) Richtlinie Wunschkontrollschilder (ASSV)		Anpassung der ASSV-Richtlinie			
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	40	40	40	40	40	40	240
Konsequenzen/Risiken	Die Bürgerinnen und Bürger sind bereit, für die Wunschkontrollschilder entsprechend mehr Geld auszugeben						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E10						
Bezeichnung	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2500.4210.01	Gebühren					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1	Budget 2024	5	Budget 2025	5	
Beschreibung	Für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen werden Gebühren verlangt.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Beschluss Regierungsrat		RRB Nr. 284, Prot. II vom 10.06.2003 muss aufgehoben werden			
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	20	20	20	20	20	100
Konsequenzen/Risiken	Keine						
Bemerkungen	Der Regierungsrat entscheidet sich dafür, für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen eine Gebühr zu erheben.						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E11						
Bezeichnung	Gebührenerhöhung Baudirektion						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2100.4210.01	Bewilligungs- und übrige Gebühren					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	178	Budget 2024	190	Budget 2025	200	
Beschreibung	Die Gebührenordnung der Baudirektion (BD) wird überarbeitet.						
Annahmen	Die Gebühren werden um 10 Prozent erhöht.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion	Beschluss Direktion					
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	20	20	20	20	20	100
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E12						
Bezeichnung	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2210.4632.01	Gemeindebeiträge für sonderpädagogische Angebote					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	1'752	Budget 2024	1'800	Budget 2025	1'800	
Beschreibung	Die Pauschalen für Kinder, welche ausserkantonale Institutionen besuchen wird erhöht.						
Annahmen							
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	Verordnung zum Sonderpädagogischen Angebot					
	<input type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	10	10	10	10	10	50
Konsequenzen/Risiken							
Bemerkungen	Die Verordnung wird auch ohne Massnahmenpaket revidiert (Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Verordnung zum Sonderpädagogischen Angebot).						
Beilagen	Keine						

Arbeitsgruppe	Mehrerträge
---------------	-------------

Nummerierung		Wertung / Priorität	
--------------	--	---------------------	--

Massnahme	E13						
Bezeichnung	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller						
Konto-Nr. und Bezeichnung	2700.4210.01	Gebühren					
Betrag in TCHF (netto)	IST 2023	13	Budget 2024	10	Budget 2025	10	
Beschreibung	Anpassung/ Wechsel der Gebühren im Vollzug von Lex Koller-Sachgeschäften (Grundstückwerb durch Personen im Ausland. Bisherige Gebührenpraxis zwischen 650 - 800 Franken / Geschäft.						
Annahmen	Bisherige Gebührenpraxis zwischen 650 - 800 Franken / Geschäft. Neu Gebührenerhebung verdoppeln.						
Rechtsgrundlage	Kompetenz	Rechtsgrundlage		Detail			
	<input type="checkbox"/> Volk						
	<input type="checkbox"/> Landrat						
	<input checked="" type="checkbox"/> Regierungsrat / Direktion						
Netto-Wirkung in TCHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
	0	10	10	10	10	10	50
Konsequenzen/Risiken	Kommunikation der neuen Regelung für "Gebühren"-Erhebung bei Notarinnen und Notaren. Anpassung Gebührenordnung						
Bemerkungen	Keine						
Beilagen	Keine						